

RS Vwgh 1994/9/23 94/02/0258

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

ASchG 1972 §31 Abs5;

VStG §9;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 94/023/0259

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/10/13 93/02/0181 3

Stammrechtssatz

Auch im Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern ist der Arbeitgeber (zur Vertretung nach außen Berufene, Beauftragte, Bevollmächtigte) nur entschuldigt, wenn er geeignete Maßnahmen (einschließlich eines wirksamen Kontrollsysteams) ergriffen hat um die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzworschriften zu gewährleisten (Hinweis E 12.11.1993, 91/19/0188).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994020258.X03

Im RIS seit

01.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>